

[Download pdf] Beispiele zur Unzuverlssigkeit im Gaststttenrecht nach 4 I Nr. 1 GastG - Vortrag vom 7. Juli 2005 (German Edition)

Beispiele zur Unzuverlssigkeit im Gaststttenrecht nach 4 I Nr. 1 GastG - Vortrag vom 7. Juli 2005 (German Edition)

Jord Hollenberg

*ebooks | Download PDF | *ePub | DOC | audiobook*



DOWNLOAD



+

READ ONLINE

GRIN Verlag 2008-03-26Original language:GermanPDF # 1 8.50 x .7 x 5.511, .10 #File Name:
363892201428 pages | File size: 18.Mb

Jord Hollenberg : Beispiele zur Unzuverlssigkeit im Gaststttenrecht nach 4 I Nr. 1 GastG - Vortrag vom 7. Juli 2005 (German Edition) before purchasing it in order to gage whether or not it would be worth my time, and all praised Beispiele zur Unzuverlssigkeit im Gaststttenrecht nach 4 I Nr. 1 GastG - Vortrag vom 7. Juli 2005 (German Edition):

Studienarbeit aus dem Jahr 2005 im Fachbereich Jura - ffentliches Recht / VerwaltungsR, Note: 12 Punkte, Deutsche Universitt fr Verwaltungswissenschaften Speyer (ehem. Deutsche Hochschule fr Verwaltungswissenschaften Speyer), Veranstaltung: Polizeirecht, 16 Quellen im Literaturverzeichnis, Sprache: Deutsch, Abstract: Zur Einfhrung in das Thema Beispiele zur Unzuverlssigkeit im Gaststttenrecht nach 4 I Nr. 1 GastG' muss der Begriff des Gaststttengewerbes und das Erteilungsverfahren einer Gaststttenerlaubnis kurz dargestellt werden. Ein Gewerbe iSd 1 GewO ist jede ihrer Art nach erlaubte, selbstndige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete und in Fortsetzungsabsicht ausgebt Ttigkeit, die weder freier Beruf ist, der Urproduktion angehrt, noch der Verwaltung eigenen Vermögens dient. Ein Gaststttengewerbe nach 1 GastG betreibt, wer im stehenden Gewerbe Getrnke (Schankwirtschaft) oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft) oder auch Gste beherbergt (Beherbergungsbetrieb). Vorliegend soll aber speziell das Gaststttenrecht begutachtet werden. Es ist als besonderes Gewerberecht zu klassifizieren und hat zum Schutz der Allgemeinheit den Status eines Gefahrenabwehrrechts. Grundsztlich darf jedermann nach 1 I GewO ein Gewerbe betreiben. Zwar ist die Ausbung eines Gewerbes nicht genehmigungspflichtig, jedoch ist diese nach 14 GewO gegenber der zustndigen Behrde anzuzeigen.